



Caisse interprofessionnelle AVS de la  
Fédération des Entreprises Romandes  
**FER VALAIS 106.7**

Caisses d'allocations familiales  
Familienzulagekasse  
**CACI – CAFIA – CAFER – FER CIAF**

Caisse de Prévoyance Professionnelle  
Berufliche Vorsorgekasse  
**CAPUVA**

Collective/Kollektive **FER-Vs**

Place de la Gare 2  
Case postale / Postfach 152  
1951 Sion – Sitten

## Erklärung zum Schutz Personendaten

Das total revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG) sowie die neuen Verordnungen über den Datenschutz (DSV) und über Datenschutzzertifizierungen (DSZV) traten am 1. September 2023 in Kraft.

Die Sozialen Institutionen, d.h. die Ausgleichskasse **FER VALAIS 106.7**, die Familienausgleichskassen **CACI - CAFIA - CAFER - FER CIAF**, die berufliche Vorsorgekasse **CAPUVA** und die **Kollektiv FER-Vs** (nachstehend "**Sozialen Institutionen**" genannt) haben ein Reglementierungsprojekt zur systematischen Umsetzung des Datenschutzes als Durchführungsstellen realisiert.

Diese systematische Umsetzung des Datenschutzes gliedert sich in folgende Handlungsfelder:

- Datenschutz-Organisation
- Governance und Weisungen
- Datenschutzkonformität der Bearbeitungstätigkeiten
- Verzeichnisse der Bearbeitungstätigkeiten
- Folgenabschätzungen im Bereich des Datenschutzes
- Informationspflicht und Rechte der Betroffenen
- Auftragsverarbeitung, gemeinsame Verantwortung und Weitergabe von Daten an Verantwortliche für die Drittverarbeitung
- Datensicherheit und Meldung von Verstössen gegen die Datensicherheit

Für jedes dieser Handlungsfelder sind die Sozialen Institutionen daran, interne Regelungen in diesem Bereich (im Einklang mit der Gesetzgebung) festzulegen, Verfahren zu entwerfen und Kontrollen einzuführen.

./.

## Definitionen

Begriff, Abkürzung	Definition
Bundesorgan	Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit einer öffentlichen Aufgabe des Bundes betraut ist
revDSG	Revidiertes DSG (BBl 2020 7639; abrufbar unter <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/1998/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2020/1998/fr</a> )
DSV	Datenschutzverordnung (abrufbar unter <a href="http://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/568/fr">www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/568/fr</a> )
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Personendaten	Alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person
Betroffene Person	Die natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden
Besondere Personendaten (sensible Daten)	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,</li><li>2. Daten über die Gesundheit, der Intimsphäre oder Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,</li><li>3. Genetische Daten,</li><li>4. Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,</li><li>5. Daten über administrative- oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,</li><li>6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe</li></ol>
Bearbeitung	Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten
Bekanntgabe	Das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten
Verantwortlicher für die Verarbeitung	Private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet
Auftragsbearbeiter	Private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

### 1. Verantwortlicher für die Verarbeitung

#### Kontaktangaben:

Zwischenberufliche AHV-Ausgleichskasse der Fédération des Entreprises Romandes **FER Valais 106.7**

Familienzulagenkassen **CACI - CAFIA - CAFER - FER CIAF**

Berufliche Vorsorgekasse **CAPUVA**

Kollektiv **FER-Vs**

Place de la Gare 2

Postfach 152

1951 Sion

[Institutions@fer-valais.ch](mailto:Institutions@fer-valais.ch)

[www.fer-valais.ch](http://www.fer-valais.ch)

Darüber hinaus können die Sozialen Institutionen die Verarbeitung personenbezogener/sensibler Daten an Auftragsbearbeiter delegieren. Sie bleiben jedoch letztendlich gegenüber der betroffenen Person und der Aufsichtsbehörde für diese delegierten Verarbeitungen verantwortlich. Die Sozialen Institutionen sorgen dafür, dass in diesem Rahmen Artikel 9 des revDSG eingehalten wird.

. / .

## 2. Allgemeine Bestimmungen für die Verarbeitung der Personendaten

### 2.1 Rechtmässigkeit (Art. 6 und 34ff revDSG)

Da die Sozialen Institutionen Bundesorgane sind, dürfen sie nur Daten bearbeiten, wenn sie eine formelle oder materielle gesetzliche Grundlage in Anwendung der Artikel 34 ff. revDSG haben. Im Rahmen ihrer Vorsorgeleistungen sind sie berechtigt, Daten in Anwendung der Bundesgesetzgebung (ATSG, AHVG, IVG, BVG, FamZG ...) und ihrer Ausführungsverordnungen zu bearbeiten.

### 2.2 Verhältnismässigkeit (Art. 6 Abs. 2, 4 und 6 revDSG)

Die Sozialen Institutionen verarbeiten die Daten, die für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich sind, wobei die Erhebung auf ein Minimum beschränkt wird, in Anwendung der Bundesgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen.

Die Daten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, es gibt eine gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist.

### 2.3 Richtigkeit der Daten (Art. 6 Abs. 5 revDSG)

Die Sozial Institutionen stellen sicher, dass die gesammelten Daten korrekt sind.

Es werden geeignete Massnahmen ergriffen, um unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu vernichten, wobei die Art der Verarbeitung, ihr Umfang und die damit verbundenen Risiken für die betroffenen Personen berücksichtigt werden.

### 2.4 Treu und Glauben (Art. 6 Abs. 2 revDSG)

Jede Verarbeitung von Personendaten muss zu dem Zweck erfolgen, der den betroffenen Personen mitgeteilt wurde oder der sich aus dem Gesetz oder den Umständen ergibt.

### 2.5 Zweck (Art. 6 Abs. 3 revDSG)

Die Erhebung von Personendaten muss gemäss den Bundesgesetzen und ihren Durchführungsverordnungen bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zwecken dienen.

### 2.6 Zugang zu persönlichen Daten

Die Mitarbeiter und Auftragsbearbeiter der Sozialen Institutionen haben nur Zugang zu den persönlichen Daten, die sie für die Ausführung ihrer Arbeit benötigen.

### 2.7 Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte

Die Bearbeitung von Personendaten kann in Anwendung von Artikel 9 revDSG an Dritte (Auftragsbearbeiter) übertragen werden, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dies verbietet und nur Bearbeitungen vorgenommen werden, die der Auftraggeber selbst vornehmen dürfte. Ein Vertrag muss geschlossen werden, wenn Verarbeitungen von einem Auftragsbearbeiter durchgeführt werden.

### 2.8 Datensicherheit

Gemäss Artikel 8 revDSG sorgen die Sozialen Institutionen, dass die Sicherheit der Daten im Verhältnis zum Risiko gewährleistet ist, insbesondere bei sensiblen Personendaten. Dies bedeutet, dass Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden, die der Art der Daten und den Risiken der Verarbeitung angemessen sind, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten und insbesondere die Zerstörung, den Verlust, die Veränderung, den Missbrauch, die unbefugte, zufällige oder unrechtmässige Weitergabe oder den unbefugten Zugang zu den Daten sowie jede andere Form der unrechtmässigen Verarbeitung zu verhindern.

Unter diesen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit gewährleisten, werden die folgenden identifiziert:

- Massnahmen zur Datenminimierung
- Massnahmen zur Verschlüsselung von Daten
- Massnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Protokollierung von Zugriffen
- Strenge Richtlinien für den Zugriff und Berechtigungen
- Massnahmen zur Anonymisierung
- Massnahmen zur Archivierung

. / .

Diese Sicherheitsmassnahmen werden regelmässig kontrolliert und überprüft, insbesondere die Massnahmen in Bezug auf :

- Das Management der Informationssicherheit
- Die Bewertung von Risiken für die Informationssicherheit
- Die physischen Kontrollen
- Die logischen Zugriffskontrollen
- Den Schutz vor Malware und Hacking
- Die Massnahmen zur Datenverschlüsselung/Codierung von
- Die Massnahmen zur Verwaltung der Datensicherung und -wiederherstellung

### **2.9 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten**

Gemäss Artikel 12 des revGSG sind Sozialen Institutionen verpflichtet, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen, in dem Folgendes detailliert aufgeführt ist :

- Die Identität des für die Bearbeitung Verantwortlichen
- Der Zweck der Bearbeitung
- Die Kategorien der betroffenen Personen
- Die Kategorien der verarbeiteten Daten
- Der Datentyp
- Die Kategorien der Empfänger
- Die Aufbewahrungsdauer und eine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes von Personendaten gemäss Artikel 8 revDSG

Die Sozialen Institutionen haben dieses Verzeichnis erstellt und es in Anwendung von Art. 12 Abs. 4 revDSG dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) gemeldet.

### **2.10 Ausbildung und Sensibilisierung**

Die Schulung, Sensibilisierung und Information der Mitarbeiter der Sozialen Institutionen über die geltenden Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen ist für die Sicherheit von Personendaten von entscheidender Bedeutung.

Wissenschaftliche, technische und rechtliche Überwachung sind unerlässlich, damit die Sozialen Institutionen ein angemessenes Sicherheits- und Schutzniveau im Hinblick auf die Entwicklung von Cyberbedrohungen oder die technische Entwicklung von IS gewährleisten können.

Es werden regelmässig und iterativ Sensibilisierungskampagnen durchgeführt.

Daten, einschliesslich der Personendaten, müssen entsprechend ihrer Klassifizierung durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen vor unbefugter interner oder externer Verarbeitung geschützt werden.

### **2.11 Verpflichtung zur Geheimhaltung**

Personen, die personenbezogene Daten für Sozialen Institutionen, im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Auftragsbearbeiter verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten gegenüber Dritten geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Ausnahmen gibt es nur, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

## **3. Arten der Personendaten**

Die Sozialen Institutionen verarbeiten hauptsächlich (aber nicht ausschliesslich) die folgenden Kategorien von persönlichen/sensiblen Daten:

- AHV-Nummer
- Vorname, Nachname
- Geschlecht
- Nationalität
- Sprache
- Zivilstand
- Geburtsdatum
- Adresse
- Kontaktdaten
- Bank-/Postverbindung
- Einkommen/Vermögen/Guthaben.

. / .

Die Sozialen Institutionen verarbeiten persönliche/sensible Daten ihrer Versicherten, Anspruchsberechtigten, Mitglieder und Angestellten, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Insbesondere sind diese Verarbeitungszwecke die folgenden (aber nicht beschränkt auf) :

- Anschluss von Unternehmen, Selbstständigen oder Nichterwerbstätigen an die Sozialen Institutionen, Erstellung und Verwaltung der Mitgliederdaten
- Unterstellung der Versicherten, Lohndeklaration, Festsetzung der Beiträge, Rechnungsstellung
- Verwaltung von individuellen Konten
- Verwaltung der Familienzulagen
- IV-Taggelder, EO-/MSE-/VSE-Leistungen, AHV/IV-Leistungen und Leistungen aus der beruflichen Vorsorge BVG
- Durchführung von AHV-Kontrollen
- Betreibungs-/Konkursverfahren, Strafverfahren
- Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden
- Buchhalterische Verwaltung der Kassen, Allgemeine Buchhaltung,
- IT-Management
- Personalverwaltung der Sozialen Institutionen

#### **4. Kategorien der Datenempfänger**

Im Rahmen einiger ihrer Aufgaben müssen die Sozialen Institutionen möglicherweise persönliche/sensible Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an (aber nicht beschränkt auf) :

- Versicherte
- Versicherungen und Sozialversicherungen
- Arbeitgeber
- Bundes- und Kantonsbehörde
- Bundesorgane
- Ausländische Sozialinstitutionen (EU/EFTA)

Diese Mitteilungen erfolgen gegebenenfalls unter strikter Einhaltung der geltenden reglementarischen Bestimmungen, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) Artikel 50a des AHVG, Artikel 66a des IVG und Artikel 41 und 85ff. des BVG.

#### **5. Weitergabe von Personendaten ins Ausland**

Im Rahmen einiger ihrer Aufgaben kann es vorkommen, dass die Sozialen Institutionen personenbezogene/sensible Daten an Drittstaaten übermitteln müssen. Für den Fall, dass personenbezogene/sensible Daten in einen Staat ohne angemessenes Schutzniveau übermittelt werden müssen, sind zusätzliche Massnahmen vorgesehen, um ein angemessenes Schutzniveau im Empfängerland vernünftigerweise zu gewährleisten.

Die Sozialen Institutionen stützen sich in dieser Frage auf den Anhang der DSV, in dem die Staaten mit einem angemessenen Datenschutzniveau aufgeführt sind.

Als zusätzliche Massnahmen gelten die in den Artikeln 16 und 17 des revDSG aufgeführten Massnahmen, insbesondere die Verwendung der vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB) genehmigten Standarddatenschutzklauseln.

#### **6. Aufbewahrung von Personendaten**

Bei der Bearbeitung von Personendaten gehen die Sozialen Institutionen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit vor: Sie erheben nicht mehr personenbezogene Daten, als zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, und die Zugriffsberechtigungen sind auf diejenigen Mitarbeiter beschränkt, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben tatsächlich benötigen. / .

Mit Ausnahme der Daten, die für die Gewährung eines Leistungsanspruchs ausschlaggebend sind (d.h. 10 Jahre nach Erlöschen des letzten Leistungsanspruchs, wenn es keine anderen Leistungen gibt, die aufgrund dieser Daten gewährt werden könnten / höchstens bis zum hypothetischen Alter von 150 Jahren des Versicherten), werden Personendaten vernichtet oder anonymisiert, sobald sie für den Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind. Im Rahmen der beruflichen Vorsorge, wenn keine Vorsorgeleistungen erbracht werden, weil die versicherte Person ihr Recht nicht in Anspruch genommen hat, besteht die Verpflichtung, die harten Unterlagen bis zu dem Zeitpunkt aufzubewahren, an dem die versicherte Person 100 Jahre alt wäre.

## 7. Rechte der betroffenen Personen

Das revDSG garantiert den betroffenen Personen gewisse Rechte, die sie gegenüber den Sozialen Institutionen geltend machen können. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Rechte:

- Auskunftsrecht: Die betroffene Person kann anfragen, ob und welche Personendaten die Durchführungsstelle über sie verarbeitet.
- Recht auf Berichtigung und Vernichtung: Das Recht zu verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt oder vernichtet werden.
- Recht, die Weitergabe seiner persönlichen Daten unter bestimmten Bedingungen zu untersagen.

Die Sozialen Institutionen beantworten diese Anträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Das revDSG führt ein Recht auf Herausgabe oder Übermittlung von Personendaten (oder "Datenportabilität") ein. Gemäss Art. 28 Abs. 1 revDSG kann die betroffene Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen, dass er ihr die sie betreffenden Personendaten, die sie ihm übermittelt hat, in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellt. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, der betroffenen Person die Kontrolle über ihre Daten zu geben und ihr insbesondere die Möglichkeit zu geben, diese weiterzuverwenden oder an einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiter zu übermitteln. Da das Recht auf Datenübertragbarkeit aber nur gelten kann, wenn die Personendaten auf der Grundlage der Einwilligung oder in Verbindung mit einem Vertrag verarbeitet werden, gilt es nicht für Bundesorgane (einschliesslich der Sozialen Institutionen), die Personendaten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben oder auf der Grundlage einer gesetzlichen Grundlage verarbeiten.

## 8. Datenschutzberaterin oder -berater

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 10 Abs. 4 revDSG und DSV) haben die Sozialen Institutionen einen unabhängigen Datenschutzberater ernannt, der für die Durchsetzung der Bestimmungen zum Schutz von Personendaten verantwortlich ist.

Die Sozialen Institutionen haben die Firma secure4u.ch, die auf Datenschutz und IT-Sicherheit spezialisiert ist, mit der Rolle des Datenschutzberaters beauftragt.

Der Datenschutzberater (DSB) ist der Hauptansprechpartner für die betroffenen Personen.

Der DSB kann über folgende E-Mail-Adresse kontaktiert werden: [jeremy@secure4u.ch](mailto:jeremy@secure4u.ch)